



Merkblatt für selbstständig erwerbende Athletinnen

**Du bekommst ein Baby?
Schwangerschaft und Mutterschaft
im Spitzensport**

Einleitung

Für eine **selbstständig erwerbende** Athletin sind die allgemeinen, gesetzlichen Schutzbestimmungen, die für angestellte Mannschaftssportlerinnen gelten, grundsätzlich nicht anwendbar. Entsprechend soll dieses Merkblatt die nötigen Informationen und Empfehlungen für eine Schwangerschaft und Mutterschaft bereitstellen und als erste Handlungsanweisung dienen.

1. An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an alle selbstständig erwerbenden Athletinnen, die als solche den Schweizer Sozialversicherungen unterliegen. Es gilt allerdings zu beachten, dass im Fall einer internationalen Erwerbstätigkeit unter Umständen auch ausländische Sozialversicherungssysteme zur Anwendung gelangen können. Sofern du dir bezüglich der Anwendung der Schweizer Sozialversicherungen nicht sicher bist, wende dich an die Personalabteilung deines Nationalverbandes oder an das Verbandsmanagement von Swiss Olympic.

2. Ich bin schwanger.

Wen informiere ich zu welcher Zeit?

Informiere deinen Trainerstab sowie die/den Leistungssportverantwortliche(n) deines Nationalverbandes so bald wie möglich über das voraussichtliche Geburtsdatum deines Kindes. Du bist dabei nicht verpflichtet, die Schwangerschaft vor Erreichen des vollständigen dritten Schwangerschaftsmonats mitzuteilen.

Im Falle einer geplanten bzw. zeitnah bevorstehenden Adoption eines Kindes, wende dich bitte an die Personalabteilung deines Nationalverbandes oder an das Verbandsmanagement von Swiss Olympic, um weitere Informationen zu erhalten, insbesondere betreffend allfällige kantonale Ansprüche auf Adoptionsentschädigung oder Adoptionsbeiträge (siehe auch Punkt 13).

3. Wie ist der Gesundheitsschutz ausgestaltet?

Unselbstständige Mannschaftssportlerinnen unterstehen der Mutterschutzverordnung, die für dich als selbstständig erwerbende Athletin wie das Arbeitsgesetz jedoch grundsätzlich keine Anwendung findet.

Wir empfehlen schwangeren, selbstständig erwerbenden Athletinnen, analog den gesetzlichen Vorgaben für unselbstständige Mannschaftssportlerinnen, Aktivitäten mit erhöhter körperlicher Belastung, welche ein Gefährdungspotenzial für Mutter und Kind darstellen, während der Schwangerschaft zu unterlassen. Als Spitzensportlerin kennst du deinen Körper gut und kannst bis zu einem gewissen Punkt selber einschätzen, welche sportliche Belastung du dir und deinem Kind zumuten kannst. Wir empfehlen dir, mit fortschreitender Schwangerschaft immer mehr Ruhe- und Erholungszeiten einzubauen.

Sprich dich allerdings rechtzeitig mit deinem Trainerstab und eventuell mit den Verbands- und TeamärztInnen deines Nationalverbandes ab. Wir empfehlen dir zudem, deine Frauenärztin/deinen Frauenarzt bei Bedarf beratend zur Seite zu ziehen und deinen Trainingsplan jeweils in enger Absprache mit ihr/ihm und deinem Trainerstab zu definieren.

4. Was ist bei Krankheit während der Schwangerschaft zu beachten?

Es besteht die Möglichkeit, eine Versicherung für den Verdienstausschlag infolge Krankheit während der Schwangerschaft oder allgemein (Taggeldversicherung) privat abzuschliessen, um den Ausfall des selbstständigen Verdienstes abzusichern.

Du kannst dafür auch einen anderen Versicherer wählen als für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und mit diesem das versicherte Taggeld und die Versicherungsdeckung individuell bestimmen (z. B. Beschränkung auf Krankheit und Mutterschaft).

Grundsätzlich haben die Versicherer bei Schwangerschaft und Geburt das versicherte Taggeld auszurichten, wenn du bis zum Tag der Geburt während mindestens 270 Tagen und ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten versichert warst.

5. Wie ist der Mutterschaftsurlaub ausgestaltet?

Unselbstständige Mannschaftssportlerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Geburt nicht beschäftigt werden und haben einen Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tagen), der an einem Stück zu nehmen ist.

Obschon das Arbeitsgesetz auf selbstständig erwerbende Athletinnen nicht anwendbar ist, empfehlen wir auch ihnen, in den ersten acht Wochen nach der Geburt nicht zu arbeiten und insgesamt ebenfalls mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen.

Bitte beachte, dass dieser Anspruch im Falle der Adoption zumindest auf Bundesebene derzeit grundsätzlich nicht existiert. Wende dich in diesem Falle aber an die Personalabteilung deines Nationalverbandes oder an das Verbandsmanagement von Swiss Olympic, um weitere Details zu besprechen, insbesondere allfällige kantonale Ansprüche auf Adoptionsentschädigung oder Adoptionsbeiträge (siehe auch Punkt 13).

6. Wann beginnt bzw. endet der Mutterschaftsurlaub?

Der Mutterschaftsurlaub beginnt ab dem Moment, in dem das Kind lebensfähig geboren wird; die Dauer der Schwangerschaft ist dabei nicht relevant.

Sofern dein Kind tot geboren oder nach der Geburt verstorben ist, hast du grundsätzlich Anspruch auf Leistungen, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Der Mutterschaftsurlaub endet mit dem Ablauf der 14 Wochen. Auf jeden Fall endet er jedoch, wenn du deine Arbeit (auch vorgängig) wieder aufnimmst. Damit entfällt auch der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (siehe auch Punkt 10).

7. Habe ich Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung?

Ja, sofern im Zeitpunkt der Geburt eine selbstständige Erwerbstätigkeit besteht, hast du grundsätzlich Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. Der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn du als Anspruchsberechtigte:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert warst. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:

- sechs Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
- sieben Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
- acht Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine (selbstständige) Erwerbstätigkeit ausgeübt hast.

In EU- und EFTA-Ländern bezahlte resp. absolvierte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden grundsätzlich berücksichtigt. Bitte beachte jedoch, dass infolge einer internationalen Erwerbstätigkeit unter Umständen auch ausländische Sozialversicherungssysteme zur Anwendung gelangen können. Sofern du bezüglich der Anwendung der Schweizer Sozialversicherungen nicht sicher bist, wende dich bitte an die Personalabteilung deines Nationalverbandes oder an das Verbandsmanagement von Swiss Olympic.

8. Ab wann habe ich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Insbesondere wenn du die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmst, endet der Anspruch vorzeitig. Eine ganze oder teilweise Wiederaufnahme der Arbeit ist nach unserem Dafürhalten dann erreicht, wenn du dich über ein gewöhnliches, nicht professionelles Mass sportlich betätigst, namentlich indem du dich in einem professionellen Rahmen schrittweise auf den Aufbau deiner Form oder auf die konkrete Teilnahme an einem Wettkampf vorbereitest.

Bei einem längerem Spitalaufenthalt deines Kindes kannst du beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr deines Kindes beginnt.

9. Wie wird die Mutterschaftsentschädigung berechnet?

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt grundsätzlich 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Das maximale Taggeld wird bei Selbstständigerwerbenden normalerweise mit einem Jahreseinkommen von CHF 88'200 ($\text{CHF } 88'200 \times 0.8/360 \text{ Tage} = \text{CHF } 196/\text{Tag}$) erreicht. Die Ausgleichskasse zahlt die Mutterschaftsentschädigung direkt an dich als Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus.

10. Wie kann der Anspruch geltend gemacht werden?

Den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kannst du als selbstständig erwerbende Athletin direkt selbst bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend machen. Du musst dies innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des

14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs machen, danach erlischt der Anspruch. Das Anmeldeformular kann unter www.ahv-iv.ch abgerufen werden.

11. Gibt es weitere Versicherungen, welche mir als Mutter eine Entschädigung zusichern?

Ja. Es gibt nebst der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung (EO) in gewissen Kantonen kantonale Mutterschaftsversicherungen. Die Kantone Genf und Freiburg kennen beispielsweise eine solche ergänzende Regelung auf kantonaler Stufe. Weitere Informationen dazu findest du auf der Website der kantonalen Ausgleichskasse.

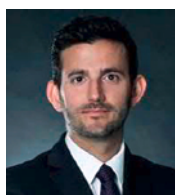
12. Habe ich Anspruch auf Familienzulagen?

Ja. Als selbstständig erwerbende Athletin bist du in der Schweiz grundsätzlich obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt und somit sowohl anspruchsberechtigt als auch beitragspflichtig. Die Höhe der Familienzulagen kann von Kanton zu Kanton variieren.

Um den Anspruch geltend zu machen, musst du dich selbst anmelden, indem du der Familienausgleichskasse deiner AHV-Ausgleichskasse das Anmeldeformular mit allen erforderlichen Belegen zusendest. Das entsprechende Anmeldeformular sowie weitere Informationen findest du auf der Website der Familienausgleichskasse deines Wohnsitzkantons, der du angeschlossen bist. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen findest du unter www.ahv-iv.ch.

13. Habe ich Anspruch auf weitere Zulagen?

Gewisse Kantone gewähren zusätzlich zur Familienzulage auch eine Geburts- und Adoptionszulage sowie später Ausbildungszulagen. Weitere Informationen dazu erhältst du bei der Ausgleichskasse oder der Zweigstellen deines Wohnkantons. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen findest du wiederum unter www.ahv-iv.ch.



Ihr Ey Sports Desk

Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.
Head of Sports Law, Zürich
Telefon +41 58 286 32 52
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



Main National Partners



Premium Partners

